



HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)
vom 16.05.2022**

Erfassung und Behandlung des sog. „Post-Vax-Syndrom“ – Teil II

**und
Antwort**

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Beginn der Corona-Impfungen beklagen zahlreiche geimpfte Personen im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verabreichung der Corona-Impfung starke und teilweise dauerhafte Krankheitssymptome, die als Nebenwirkungen durch diese Impfung verursacht sein könnten - sog. „Post-Vax-Syndrom“. Das Auftreten dieser Nebenwirkungen wird durch die behandelnden Ärzte jedoch vielfach nicht an das Paul-Ehrlich-Institut gemeldet. Des Weiteren unterhält das UKGM mit der „interdisziplinären Long-COVID-Ambulanz“ eine Hilfs- und Behandlungsstelle, an die sich im Rahmen der „Spezialsprechstunde Post Vax“ auch Personen wenden können, die über Krankheitssymptome mit Verdacht als Nebenwirkungen der Corona-Impfung klagen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist nach Kenntnis der Landesregierung über die „Spezialsprechstunde Post Vax“ hinaus die Einrichtung von weiteren Hilfs- und Behandlungsstellen zur Erfassung und Behandlung von im Rahmen des sog. „Post-Vax-Syndroms“ auftretenden körperlichen Beschwerden im Land Hessen geplant oder bereits in der Umsetzung?

Weitere spezialisierte Angebote sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist:
a) An welchen Standorten, in welchem Personalumfang und in welcher Organisationsform sollen die betreffenden Hilfs- und Behandlungsstellen nach Kenntnis der hessischen Landesregierung eingerichtet werden?
b) Ist die hessische Landesregierung in die Einrichtung der betreffenden Hilfs- und Behandlungsstellen involviert, und, falls ja, inwiefern?

Entfällt.

Frage 3. Ist seitens der Landesregierung beabsichtigt auf die weitere Einrichtung der unter dem Punkt 1 erfragten Hilfs- und Behandlungsstellen hinzuwirken und, falls ja, in welcher Form im Einzelnen und, falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Krankenhäuser in Hessen sind gesetzlich zur umfassenden Erfüllung ihrer Versorgungsaufträge verpflichtet. Da die Versorgungsaufträge mit z.B. der Inneren Medizin relativ weite medizinische Fachbereiche abdecken, ist eine gezielte Stärkung von krankheitsbezogenen Einrichtungen mit krankenhauplanerischen Mitteln nicht möglich. Auf COVID-bezogene Krankheitsbilder – wie auch Long COVID – werden im Rahmen der bestehenden Versorgungsaufträge mitbehandelt.

Wiesbaden, 28. Juni 2022

Kai Klose